



1-2024

## Urteil

In dem Verfahren

[REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED]

-Einspruchsführer

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED],  
[REDACTED],  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]

-Einspruchsgegner

hat das Verbandsschiedsgericht beim Südbadischen Handballverband e.V. durch den Vorsitzenden [REDACTED] und den Beisitzern [REDACTED], [REDACTED], und [REDACTED], [REDACTED] nach schriftlichen Beratungen im schriftlichen Verfahren am 08.04.2024 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid [REDACTED] vom 04.03.2024 von der Spielleitenden Stelle Recht des Südbadischen Handballverbandes e.V. wird aufgehoben.
2. Der Südbadischen Handballverband e.V. trägt die Kosten des Verfahren, und er muss dem Einspruchsführer die eingezahlte Gebühr i.H.v. 55,00 € zurück-erstaten.  
Eine Erstattung von Auslagen (Rechtsanwaltsgebühren) findet nicht statt.



**Tatbestand:**

1.

Mit angegriffenem Bescheid vom 04.03.2024 hat der Einspruchsgegner [REDACTED] - [REDACTED] - dem einspruchsführenden Verein Verwaltungskosten i.H.v. 5,00 € auferlegt. Unter der Sachverhaltsschilderung des Bescheids werden sodann der I. Mannschaft Herren des Einspruchsführers 2 Punkte in der Südbaden-Liga für die Spielrunde 2023/24 abgezogen. Unter „Begründung des Bescheids“ wird u.a. ausgeführt: „Bestrafung nach § 7, Ziffer 4d): Der Punktabzug erfolgt bei der Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse des SHV spielt.“ Grund für den Punktabzug waren Schiedsrichterfehlstellen für die Spielsaison 2022/2023.

Hiergegen hat der Einspruchsführer über seinen Verfahrensbevollmächtigten mit schriftlicher Begründung vom 18.03.2024 Einspruch eingelegt und am 18.03.2024 Gebühren i.H.v. 55,00 € einbezahlt. Außerdem legt er mit Schriftsatz vom 05.04.2024 noch den Bescheid des Vorsitzenden des Sportgerichts des Handballbezirks Offenburg/Schwarzwald vom 28.06.2023 vor, worin ebenfalls über die Schiedsrichterfehlstellen für das Spieljahr 2022/2023 beschieden wurde und der Einspruchsführer wegen 3 Schiedsrichterfehlstellen mit einer Geldbuße von 300,00 € je Fehlstelle gem. § 7 Ziff. 4b RO SHV und damit insgesamt 900,00 € belegt wurde.

2.

Der Einspruchsführers wendet gegen den Bescheid im Wesentlichen ein:

a.

Es fehlt an der Rechtsgrundlage für eine Bestrafung, da in der Satzung des Einspruchsgegners kein „Strafenkatalog“ vorhanden ist. Straftatbestände und angedrohte Strafen zählen jedoch zu den wesentlichen Grundsätzen und müssen daher in der Satzung geregelt sein. Das jeweilige Mitglied eines Vereines muss erkennen können, dass eine Verletzung einer Verhaltenspflicht zu einer Sanktion führt. Demzufolge ist Vereinsstrafrecht Teil der Vereinsverfassung und muss unmittelbare Grundlage in der Satzung finden. Die Satzung des Anspruchsgegners enthält keine eigenen und unmittelbaren Regelungen zu Vereinsstrafen oder Straftatbeständen. Es wird in § 4 Abs. 2 der Satzung des SHV nur auf die Ordnungen des DHB verwiesen. Außerdem verstößt § 4 Abs. 2 der Satzung des SHV auch gegen das Bestimmtheitsgebot.

b.

Der Einspruchsführer hat seinen Schiedsrichter-Soll für die Spielrunde 2023/24 erfüllt. Ein möglicher Verstoß in der Spielrunde 2022/23 ist verjährt, jedenfalls verfristet. In dieser Saison (2022/23) hätte aber der Punktabzug erfolgen müssen.



**c.**

Die Spielleitende Stelle Recht hätte den Bescheid nicht erlassen und Punkteabzug hätte wegen der Überschrift des § 7 RO SHV („§7 Ordnungswidrigkeiten – Geldbußen (zu § 25 RO DHB)“) nicht vorgenommen werden dürfen. Punkteabzüge sind in der DHB-RO anderweitig und abschließend aufgezählt. Gemäß § 10 Ziff. 4 SpO SHV obliegt es dem Vorsitzenden des jeweiligen Bezirksschiedsgerichtes in der Funktion als Einzelrichter, bei Fehlstellen eine Geldbuße gegen den fehlbaren Verein zu verhängen. Ein Punkteabzug ist wiederum nicht als Sanktion vorgesehen.

Der vorgenommene Punkteabzug erfolgte damit von einer unzuständigen Stelle ohne Rechtsgrundlage.

**d.**

Der Bescheid ist nicht hinreichend bestimmt.

So wird im Tenor des Bescheides der Punkteabzug nicht erwähnt, sondern erst unter „Sachverhalt/Begründung“.

Auch verstößt der Bescheid gegen das Bestimmtheitsgebot, weil nicht aufgeführt ist, welche „Handballfreunde vom Anspruchsgegner auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet worden sind“ und damit der Einspruchsführer den Bescheid nicht prüfen kann.

Auch die Begründung (Bestrafung nach § 7, Ziff. 4d) ist unvollständig, weil nicht zu erkennen ist, auf welche Ordnung, Norm etc. sich die Angabe bezieht.

**3.**

Der Einspruchsführer beantragt,

1. den Bescheid [REDACTED] vom 04.03.2024 aufzuheben.
2. die Kosten des Verfahrens dem Anspruchsgegner aufzuerlegen.
3. dem Einspruchsführer die eingezahlten Gebühren zu erstatten

Der Anspruchsgegner hat mit Schriftsatz vom 27.03.2024 beantragt,

den Einspruch kostenpflichtig zu verwerfen.

**4.**

Der Einspruchsgegner trägt im Wesentlichen vor:

**a.**

Die meisten Verbände hätten zwar mittlerweile die Rechtsgrundlage und Strafen durch Übernahme der Formulierung der Satzung des DHB in die eigene Satzung übernommen, was der Einspruchsgegner nicht getan hat. Dennoch ist die Regelung des Einspruchsgegners nicht



unwirksam. Der Einspruchsgegner als Mitglied des DHB hat sich verpflichtet, der Satzung des DHB und die Ordnungen des DHB Folge zu leisten. § 4 Abs. 2 der Satzung des SHV ist ausreichende Rechtsgrundlage. Im Übrigen gibt es noch weitere Verbände, die auf die Satzung des DHB verweisen.

**b.**

Der Einspruchsführer hatte bereits Fehlstellen für die Spielzeit 2021/22 und den entsprechenden (bußgeldbewehrten) Bescheid für die Saison 2021/22 auch akzeptiert.

Die Fehlstellen für die Spielzeit 2022/23 konnten erst am Ende der Spielzeit ermittelt werden, weil erst dann festgestellt werden kann, ob die gemeldeten Schiedsrichter in der abgelaufenen Spielzeit dann auch als Schiedsrichter tätig waren und auch die festgelegte Mindestanzahl an Spielen geleitet haben. Aus diesem Grunde kann sich ein Punktabzug auch nur auf die darauffolgende Spielzeit beziehen. Dies ist auch insoweit gerecht, als dass sich eine Mannschaft bzw. ein Verein in der folgenden Spielzeit auf den Punkteabzug einstellen kann, was nicht der Fall wäre, wenn für die beendete Spielzeit nachträglich ein Punktabzug erfolgen würde.

**c.**

Die Rechtsordnungen seien ausreichend transparent. Mit Präsidiumsbeschluss hätte der Anspruchsgegner auch die Möglichkeit zusätzlich geschaffen, dass der Vizepräsident Spieltechnik entsprechende Bescheide erlassen darf.

**d.**

Der Bescheid ist auch hinreichend bestimmt, da er die Rechtsgrundlage, den Lebenssachverhalt der fehlenden Schiedsrichterstellen und die Sanktion selbst benennt. Da der vorherige Bescheid seitens des Einspruchsführers hingenommen wurde, sind weitere Ausführungen nicht notwendig. Dass bei der Nennung eines Paragraphen die Norm (RVO) unterlassen wurde, ist unschädlich.

**5.**

Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts hat das Verfahren am 20.03.2024 eröffnet. Er hat die Besetzung des Verbandsschiedsgericht mitgeteilt. Weiter wurde mitgeteilt, dass das schriftliche Verfahren gemäß § 48 Abs. 4 RO DHB durchgeführt wird.

Nach telefonischer und schriftlicher Rücksprache mit den jeweiligen Vertretern der Parteien teilte der Vorsitzende mit, dass eine Entscheidung im Eilverfahren nicht ergehen wird.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Schriftsätze und den darin gemachten Ausführungen Bezug genommen.



### Gründe:

**1.**

Der Einspruch ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid war aufzuheben.

Der Einspruch ist fristgerecht eingegangen. Er enthält entsprechende Anträge und eine schriftliche Begründung.

**2.**

Entgegen der Rechtsansicht anderer Gerichte hält das angerufene Gericht die Strafen-Regelungen des Anspruchsgegners als noch ausreichend und transparent. Es mag Gründe geben, die dafür sprechen, dass Vereinsstrafrecht in der Satzung aufgenommen und wiedergegeben werden muss. Der Einspruchsführer zitiert aber selbst einen Kommentar, der es zulässt, dass Strafen außerhalb der Satzung geregelt werden, wenn auch „große Vorsicht geboten sein muss, wenn sich ein Ermächtigungsgrundlage nicht in der Satzung selbst, sondern in der Unterordnung befindet. Dann kann es an ausreichender Wirksamkeit fehlen.“ Es wird also nicht gänzlich ausgeschlossen, dass Strafen auch in Vereinsordnungen definiert werden. Wenn man für die Eintragung von Strafen in der Satzung hinsichtlich der Transparenz plädiert, so müsste grundsätzlich jede Regelung in der Satzung aufgeführt werden, was unpraktikabel wäre. Im Übrigen ist es für ein Vereinsmitglied ohne Probleme möglich, die jeweiligen Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung etc.) auf den jeweiligen Homepages abzurufen, wovon sich der Vorsitzende des Gerichts selbst überzeugt hat.

Aus Sicht des Gerichtes weist die Satzung des SHV gerade noch ausreichend auf die Satzung und die Ordnungen des DHB hin. § 4 Abs. 1 der Satzung des SHV führt insoweit aus, dass die Beschlüsse der Organe und Ausschüsse des SHV im Einklang mit der Satzung und Ergänzungen des DHB zu stehen haben.

**3.**

Auch ist dem Anspruchsgegner recht zu geben, dass fehlende Schiedsrichterstellen erst nach Ende der betreffenden Spielzeit ermittelt werden können. Verjährung ist nach Ansicht des Gerichts nach § 5 DHB-RO nicht eingetreten, da die Verjährung erst mit Ende der Saison beginnt und ein Jahr dauert.

Allerdings erachtet das Gericht den im angegriffenen Bescheid aufgeführte Tatbestand als verwirkt.

Gerade die Begründung des Einspruchsgegners, dass sich die Bestrafung auf die kommende Spielsaison beziehen muss, damit man nicht rückwirkend auf eine Spielzeit einwirkt, sondern



der betroffene Verein vielmehr weiß, was in der kommenden Spielzeit auf ihn zukommt, erscheint bedenkens- und auch beachtenswert. Das Gericht stellt sich nämlich die Frage, warum der angefochtene Bescheid dann erst 1 ½ Monate vor Ende der Spielzeit ergeht. Wenn der Einspruchsführer hier eine Planbarkeit für den betroffenen Verein bzw. der betroffenen Mannschaft will, so hätte der entsprechende Bescheid vor Beginn der Spielsaison 2023/24 ergehen müssen und wohl auch problemlos hätte ergehen können. Das Gericht sieht hier eine Art von Verwirkung als gegeben an, wenn der Einspruchsgegner die Sanktion mehrere Monate (hier ca. 9 Monate) nicht ausspricht und der Einspruchsführer ein Vertrauen aufbauen durfte, dass die Sanktion doch nicht ausgesprochen wird.

Insoweit wird auf den Bescheid des Sportgerichts des Handballbezirks Offenburg/Schwarzwald vom 28.06.2023 verwiesen. Dieser Bescheid ahndete die Schiedsrichterfehlstellen für die Spielzeit 2022/23 zeitnah nach Abschluss der Spielzeit. Es wurde auch lediglich eine Geldbuße verhängt. Der Einspruchsführer hat sich also darauf verlassen können, dass damit der vorgeworfene Sachverhalt abschließend geahndet wurde und muss nicht mit einer weiteren Ahndung rechnen. **Im Übrigen verbietet § 46 DHB-RO die Einleitung eines weiteren Verfahrens mit demselben Sachverhalt, wenn ein vorheriges Verfahren rechtskräftig beendet wurde.** Der oben genannte Bescheid des Sportgerichts wurde rechtskräftig. Es soll zwar nach Ausführungen des Einspruchsführers ein Einspruchsverfahren rechtshängig sein. Dies betrifft aber laut Schreiben des Einspruchsführers vom 06.10.2023 einen Punktabzug und nicht den Bescheid des Sportgerichts vom 28.06.2023.

#### 4.

Der Punktabzug kann auch nicht auf § 7 RO-SHV gestützt werden, da dieser sich auf § 25 DHB-RO bezieht. Letzterer sieht aber gerade keinen Punktabzug vor.

Außerdem widersprechen sich auch die Ordnungen des Einspruchsgegners. So sieht § 10 Ziff. 4 SpO SHV vor, dass die Nichterfüllung von Schiedsrichterstellen durch den Vorsitzenden des jeweiligen Bezirksschiedsgerichts mittels Geldbuße geahndet wird. Ein Punktabzug ist nicht vorgesehen. Der Einleitungssatz des § 7 RO-SHV ermächtigt hingegen die Spielleitende Stelle oder Rechtsinstanzen zur Ahndung mittels Geldbußen. Ein Punktabzug findet an dieser Stelle keine Erwähnung.

Diese Widersprüchlichkeit geht aber zulasten des Einspruchsgegners.

#### 5.

Der angegriffene Bescheid ist auch zu unbestimmt und verstößt damit gegen § 45 Abs. 1 DHB-RO.

Es ist bereits bedenklich, wenn ein Bescheid in seinem Tenor nur zur Kostentragung und Höhe der Verwaltungskosten Ausführungen macht und die tatsächliche und auch schwerwiegendere



Strafe, nämlich der Punktabzug, dann erst unter den Ausführungen zum Sachverhalt Erwähnung findet.

Aber gemäß § 45 Abs. 1 DHB-RO sind in dem Bescheid der wesentliche Tatbestand und die wesentlichen Entscheidungsgründe unter Angaben der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Hieran mangelt es. Nicht nur, dass im angegriffenen Bescheid als Begründung lediglich „§ 7, 4d“ ohne Benennung der Norm angegeben wird, es aber nicht vom Betroffenen erwartet werden kann, dass er dann alle Normen durchsucht. Die Angabe ist auch unvollständig, da die Tatbestände, die mit einem Punktabzug geahndet werden, in § 7 Ziff. 4b und 4c RO SHV geregelt werden. § 7 Ziff. 4d RO SHV regelt lediglich die Durchführung des Punktabzugs, nämlich bei der Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse des SHV spielt.

**6.**

Aufgrund der obigen Ausführungen kann der angegriffene Bescheid keinen Bestand haben. Er war aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 DHB-RO. Der Rückerstattung der vom Einspruchsführer eingezahlten Gebühr ist schon deshalb begründet, weil für dieses Verfahren keine Gebühr vorgesehen ist.

ausgefertigt:

Vorsitzender Verbandsschiedsgericht  
Südbadischer Handballverband

gez. \_\_\_\_\_  
Beisitzer

gez. \_\_\_\_\_  
Beisitzer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft gemäß § 39 Abs. 3 DHB-Rechtsordnung (DHB-RO). Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils eingelegt werden. Die Berufung ist zu richten an das Verbandsgericht beim Südbadischen Handballverband e.V., Rehlingstraße 17, 79100 Freiburg/Breisgau. Die Rechtsmittelschrift ist in der nach § 37 Abs. 1, 4 DHB-RO vorgeschriebenen Form mit einer Begründung zu versehen und muss einen Antrag enthalten. Innerhalb der Rechtsmittelfrist müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse gezahlt sein bzw. gezahlt werden (§ 37 Abs. 2 DHB-RO).